

Stand: 18.05.2024 12:08:45

Vorgangsmappe für die Drucksache 16/11984

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Universitätsklinikgesetzes und anderer Rechtsvorschriften"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 16/11984 vom 21.03.2012
2. Plenarprotokoll Nr. 98 vom 27.03.2012
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 16/12955 des HO vom 21.06.2012
4. Beschluss des Plenums 16/13109 vom 04.07.2012
5. Plenarprotokoll Nr. 105 vom 04.07.2012
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 16.07.2012

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Universitätsklinikgesetzes und anderer Rechtsvorschriften

A) Problem

Das bayerische Universitätsklinikgesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft. Auch über diesen Zeitpunkt hinaus ist eine Rechtsgrundlage für die Universitätsklinika erforderlich. Daneben wurden Änderungen am Bayerischen Hochschulgesetz, dem Bayerischen Hochschulpersonalgesetz und dem Bayerischen Hochschulzulassungsgesetz erforderlich.

B) Lösung

Die Regelungen des Universitätsklinikgesetzes haben sich bewährt; sie sollen daher im Grundsatz fortgeführt, an die zwischenzeitliche Entwicklung angepasst, redaktionell geglättet und in wenigen Einzelfällen verbessert werden. Das Änderungsgesetz hebt auch die Befristung des Universitätsklinikgesetzes auf.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

1. Kosten für den Staat:

Um den profildbildenden Prozess der Fachhochschulen zu fördern, sind für den Wettbewerb „Technische Hochschule“ im Regierungsentwurf des Nachtragshaushaltes 2012 1.000,0 Tsd. Euro veranschlagt.

2. Kosten für die Wirtschaft und den Bürger

Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Universitätsklinikagesetzes und anderer Rechtsvorschriften

§ 1

Änderung des Bayerischen Universitätsklinikagesetzes

Das Gesetz über die Universitätsklinika des Freistaates Bayern (Bayerisches Universitätsklinikagesetz – BayUni-KlinG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 285, BayRS 2210-2-4-WFK), geändert durch § 4 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl S. 256), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden das Wort „Errichtung“ sowie das Komma gestrichen.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Satz 1 entfällt die Satznummerierung.
 - bbb) Der einleitende Satzteil erhält folgende Fassung:
„Der Freistaat Bayern betreibt als rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts“
 - ccc) Es wird folgende neue Nr. 3 eingefügt:
„3. das Klinikum rechts der Isar der Technischen Universität München,“
 - ddd) Die bisherige Nrn. 3 und 4 werden Nrn. 4 und 5.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - c) Abs. 2 wird aufgehoben.
 - d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und wie folgt geändert:
 - aa) Die Worte „Änderung der“ und die Worte „und die Zuordnung weiterer Einrichtungen“ werden gestrichen.
 - bb) Nach dem Wort „Staatsministerium“ werden die Worte „für Wissenschaft, Forschung und Kunst (im Folgenden: Staatsministerium)“ eingefügt.
 - e) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 entfällt die Satznummerierung.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - f) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „den Klinika“ durch die Worte „dem Klinikum“ und die Worte „Zwecke des Betriebs“ durch die Worte „den Betrieb“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „weiterhin“ gestrichen.
 - g) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 5 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 entfällt die Satznummerierung und es werden die Worte „Die Klinika verfolgen“ durch die Worte „Das Klinikum verfolgt“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
2. Art. 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
„¹Das Klinikum ist der Universität zugeordnet; es dient der universitären Forschung und Lehre und dem wissenschaftlichen Fortschritt und nimmt daran ausgerichtet Aufgaben der Krankenversorgung wahr. ²Es fördert die Weiterbildung seines Personals.“
 - b) Satz 4 erhält folgende Fassung:
„⁴Das Klinikum hat sicherzustellen, dass die im Klinikum tätigen Mitglieder der Universität die durch Art. 5 Abs. 3 des Grundgesetzes und Art. 108 der Verfassung verbürgten Grundrechte und die Freiheiten nach Art. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) wahrnehmen können.“
3. Art. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „die für seine Leistungen vereinbarten oder festgelegten Entgelte und durch“ durch die Worte „Entgelte und“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Die staatlichen Aufgaben der Medizinischen Fakultät in Forschung und Lehre finanziert der Freistaat Bayern nach Maßgabe des Staatshaushalts und stellt Mittel für sonstige nicht voll vergütete betriebsnotwendige Aufwendungen (sonstige Trägeraufgaben) und Investitionen nach Maßgabe des Staatshaushalts zur Verfügung.“

- cc) In Satz 3 wird das Wort „finanziert“ durch das Wort „durchgeführt“ ersetzt.
- b) Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „²Die Verwendung der Mittel wird im Jahresabschluss nachgewiesen.“
- c) Abs. 4 wird aufgehoben.
- d) Die bisherigen Abs. 5 und 6 werden Abs. 4 und 5.
4. Art. 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „der zugrunde liegenden Annahmen“ gestrichen.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „eines jeden“ durch das Wort „des“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Worte „auf das Wirtschaftsjahr“ gestrichen.
- c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
- bb) Es werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:
 „²Das Staatsministerium kann mit Zustimmung der Obersten Baubehörde und des Staatsministeriums der Finanzen im Einzelfall einem Klinikum die Bauherreneigenschaft für eine Baumaßnahme mit Baukosten von mehr als fünf Millionen Euro übertragen, die zu mehr als 50 v.H. vom Klinikum außerhalb der Anlage S finanziert wird. ³Die festgestellten Gesamtkosten der jeweiligen Baumaßnahme sind vom Staatsministerium dem Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen des Bayerischen Landtags zur Genehmigung vorzulegen.“
- cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.
- dd) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.
5. Art. 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten „Dauer von“ die Worte „bis zu“ eingefügt.
- b) In Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „der Universität“ gestrichen.
- c) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „in entsprechender Anwendung des Art. 83 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG)“ gestrichen.
- bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
 „³Gegenüber dem Klinikum haften sie nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.“
6. Art. 8 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 1 werden nach der Zahl „3“ die Worte „sowie die stellvertretenden Mitglieder“ eingefügt.
- bb) In Nr. 7 werden die Worte „gemäß Art. 5 Abs. 4 Satz 4“ gestrichen.
- b) Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 4 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.
- bb) Es wird folgende Nr. 5 angefügt:
 „5. Abschluss von Zielvereinbarungen mit dem Staatsministerium.“
7. Art. 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „klinischen Einrichtung oder einer selbstständigen Abteilung und einem in der klinischen Einrichtung oder der selbstständigen Abteilung“ durch die Worte „Einrichtung und einem dort“ ersetzt.
- b) Abs. 2 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
 „¹Über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Kliniken, von selbstständigen Abteilungen und sonstigen Einrichtungen entscheidet der Klinikumsvorstand im Einvernehmen mit der Hochschulleitung sowie der Medizinischen Fakultät und mit Zustimmung des Aufsichtsrats. ²Die Leitung der Kliniken, selbstständiger Abteilungen und sonstiger Einrichtungen wird vom Klinikumsvorstand im Einvernehmen mit der Medizinischen Fakultät bestellt und abberufen.“
- c) In Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „der am Klinikum tätigen wissenschaftlichen, ärztlichen und zahnärztlichen Beamten und Beamtinnen“ durch die Worte „oder Dienstvorgesetzte des am Klinikum tätigen wissenschaftlichen, ärztlichen und zahnärztlichen Personals“ ersetzt.
- d) In Abs. 4 Satz 4 werden nach dem Wort „Beauftragter“ die Worte „oder eine Beauftragte“ und nach dem Wort „Dienstvorgesetzter“ die Worte „oder Dienstvorgesetzte“ eingefügt.
- e) In Abs. 5 Satz 2 wird nach dem Wort „Vorgesetzter“ die Worte „oder Vorgesetzte“ eingefügt.
8. Art. 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Zu diesem Zweck informiert sie der Klinikumsvorstand“ durch die Worte „Dieser informiert sie“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Ihr gehören die Vorstände der Kliniken, der selbstständigen Abteilungen und die Leiter und Leiterinnen der sonstigen Einrichtungen an.“

- bb) Satz 3 wird wie folgt geändert:
- aaa) Das Wort „sowie“ wird durch ein Komma ersetzt.
- bbb) Es werden jeweils die Worte „ärztlich-wissenschaftlichen“ durch das Wort „wissenschaftlichen“ ersetzt.
- ccc) Vor dem Wort „Gleichstellungsbeauftragte“ werden die Worte „oder der“ eingefügt.
- cc) In Satz 4 Halbsatz 2 werden die Worte „über die Wahl“ gestrichen.
- dd) In Satz 5 werden die Worte „klinischen, vorklinischen und sonstigen medizinischen“ gestrichen.
9. Art. 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „zusammen“ die Worte „und unterstützen sich bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden die Worte „der wechselseitigen Kostenerstattungen“ durch die Worte „eventueller Kostenerstattungen im wirtschaftlichen Bereich“ ersetzt.
10. Art. 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 wird das Wort „hierfür“ gestrichen.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „der aus Abs. 2 Satz 1 erwachsenden“ durch das Wort „dieser“ und das Wort „Nähere“ durch das Wort „Weitere“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „zum“ die Worte „oder zur“ eingefügt.
11. Art. 14 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) ¹Für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie die Auszubildenden des Klinikums gelten die für den Freistaat Bayern jeweils einschlägigen Bestimmungen. ²Die Klinika beteiligen sich an der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder für alle nach deren Satzung versicherbaren Beschäftigten.“
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nr. 1 erhält folgende Fassung:
- „1. Die Beschäftigungszeiten von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen beim Freistaat Bayern werden vom Klinikum, solche beim Klinikum werden vom Freistaat Bayern jeweils wie eigene Beschäftigungszeiten angerechnet.“
- bb) In Nr. 2 werden nach dem Wort „Arbeitnehmerinnen“ die Worte „und die Auszubildenden“ eingefügt.
- cc) Nr. 3 erhält folgende Fassung:
- „3. Das Klinikum hat die Dienstherrnfähigkeit. Der Kaufmännische Direktor oder die Kaufmännische Direktorin ernennt die Beamten und Beamtinnen des Klinikums. Der Vorstand erfüllt die Aufgaben der obersten Dienstbehörde.“
- dd) Nr. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen im Sinn des Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG sowie wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sinn des Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG sind Bedienstete des Freistaates.“
- c) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „Abs. 3“ durch die Worte „Abs. 2“ und die Worte „wird mit Wirksamkeit der Zuordnung Folgendes bestimmt“ durch die Worte „gilt Folgendes“ ersetzt.
- bb) In Nr. 1 werden die Worte „Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen aus der in Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayHSchG genannten Gruppe (sonstige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen)“ durch die Worte „sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sinn des Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayHSchG“ ersetzt.
- cc) Nr. 2 erhält folgende Fassung:
- „2. Die beamteten sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sinn des Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayHSchG werden gemäß §§ 16 bis 19 des Beamtenstatusgesetzes übernommen.“
- dd) In Nr. 3 werden die Worte „, die der Einrichtung zugeordnet sind, bleiben im Dienst“ durch die Worte „sind Bedienstete“ ersetzt.
12. Art. 16 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden Abs. 1 und 2.
13. Art. 17 wird aufgehoben.
14. Art. 18 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „, Außer-Kraft-Treten“ gestrichen.
- b) In Satz 1 entfällt die Satznummerierung und die Worte „und mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft“ werden gestrichen.
- c) Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

§ 2

Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes

Das Bayerische Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 102), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Mit Zustimmung des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst (im Folgenden: Staatsministerium) kann die Grundordnung vorsehen, dass anstelle der Bezeichnung „Fachhochschule“ eine andere profiladäquate Bezeichnung, insbesondere die Bezeichnung „Technische Hochschule“ geführt wird, wenn die Fachhochschule nach ihrem Fächerspektrum, ihrer Leistungsfähigkeit, ihrer internationalen Bedeutung und ihrer Kooperation mit Wissenschaft und Wirtschaft dieser Bezeichnung entspricht. ⁴Das Staatsministerium wird ermächtigt, die Voraussetzungen durch Rechtsverordnung näher zu bestimmen.“
2. In Art. 5 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „für Wissenschaft, Forschung und Kunst (Staatsministerium)“ gestrichen.
3. Art. 42 Abs. 2 wird folgender Satz 6 angefügt:

„⁶Für die Teilnahme an speziellen weiterbildenden Studien (Art. 56 Abs. 6 Nr. 3) kann von einer Immatrikulation abgesehen werden.“

§ 3

Änderung des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie des weiteren wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen (Bayerisches Hochschulpersonalgesetz – BayHSchPG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 230, BayRS 2030-1-2-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 102), wird wie folgt geändert:

1. Art. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Wird mit einem Beamten oder einer Beamtin im Sinn dieses Gesetzes ein öffentlich-rechtliches Dienst- oder Amtsverhältnis zu einem anderen Dienstherrn oder zu einer Einrichtung ohne Dienstherrneigenschaft begründet, so ist der Beamte oder die Beamtin abweichend von § 22 Abs. 2 Satz 1 BeamtStG nicht entlassen, wenn er oder sie für die Wahrnehmung einer Vertretungsprofessur beurlaubt wird.“
2. Art. 6 Abs. 1 wird folgender Satz 7 angefügt:

„⁷In den Vorschriften nach Satz 1 kann ferner geregelt werden, dass Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit den in Satz 3 genannten Tätigkeiten stehen, auch beamtetem nichtwissenschaftlichen Personal als Nebenamt übertragen werden können; Sätze 4 bis 6 gelten entsprechend.“

§ 4

Änderung des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes

Das Gesetz über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320, BayRS 2210-8-2-WFK), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 102), wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. aus der Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres oder eines freiwilligen ökologischen Jahres nach dem Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (Jugendfreiwilligendienstegesetz – JFDG) vom 16. Mai 2008 (BGBl I S. 842) in der jeweils geltenden Fassung oder im Rahmen eines von der Bundesregierung geförderten Modellprojekts,“
 - b) Es werden folgende neue Nr. 4 und folgende Nr. 5 eingefügt:

„4. aus der Ableistung des freiwilligen Wehrdienstes nach dem Wehrpflichtgesetz (WPflG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 2011 (BGBl I S. 1730) in der jeweils geltenden Fassung,

5. aus der Ableistung eines Bundesfreiwilligendienstes nach dem Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst (Bundesfreiwilligendienstgesetz – BFDG) vom 28. April 2011 (BGBl I S. 687) in der jeweils geltenden Fassung,“
 - c) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 6.
2. Art. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgender neuer Satz 11 eingefügt:

„¹¹Wer geltend macht, aus nicht selbst zu vertretenden Umständen daran gehindert gewesen zu sein, einen für die Berücksichtigung bei der Auswahl nach Satz 1 Nrn. 2 bis 5 und Sätzen 2 und 3 besseren Wert zu erreichen, wird mit dem Wert an der Vergabe der Studienplätze beteiligt, den sie oder er nachweisen kann.“
 - bb) Der bisherige Satz 11 wird Satz 12.
 - b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Von der Vergabe nach Satz 1 ist ausgeschlossen, wer den Vorabquoten nach Abs. 3 Satz 1 Nrn. 2 bis 5 unterfällt.“
 - bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.

3. Art. 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Im Auswahlverfahren der Hochschulen gemäß Art. 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Staatsvertrags können im Rahmen der Vorauswahl der Grad der Qualifikation, der Grad der Ortspräferenz oder die Verbindung dieser Maßstäbe berücksichtigt werden.“

4. In Art. 8 Abs. 3 Nr. 4 werden die Worte „die Grundsätze des Serviceverfahrens und der“ durch die Worte „das Serviceverfahren und die“ ersetzt.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2012 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten §§ 2 bis 4 am 1. August 2012 in Kraft.

Begründung:**A) Allgemeines**

Mit der „Hochschulreform 2006“ wurden die Grundlagen des bayerischen Hochschulrechts neu geordnet. Die Universitätsklinika wurden dabei als Anstalten des öffentlichen Rechts rechtlich selbstständig. Der Gesetzentwurf passt die bewährten Regelungen an die zwischenzeitliche Entwicklung an und nimmt redaktionelle Anpassungen und Klarstellungen vor und enthält einige wenige inhaltliche Verbesserungen.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Nach dem auch im Hochschulbereich geltenden Grundsatz des Vorbehalts des Gesetzes muss der Gesetzgeber die wesentlichen Entscheidungen im Hochschulbereich selbst treffen. Die Änderungen sind daher zwingend auf gesetzlicher Ebene vorzunehmen.

C) Zu den einzelnen Vorschriften**Zu § 1 Nr. 1:**

Eine redaktionelle Überarbeitung und Anpassung des Art. 1 BayUniKlinG wegen des Übergangs von einem Errichtungs- zu einem Statusgesetz.

Die Einrichtungen des Universitätsklinikums (Art. 1 Abs. 2 BayUniKlinG) sind die Kliniken (Fachkliniken), die selbständigen Abteilungen innerhalb der Kliniken und die sonstigen Einrichtungen wie z.B. Institute ohne oder außerhalb einer Klinik.

Zu § 1 Nr. 2:

a) Die neue Formulierung des Art. 2 Abs. 1 BayUniKlinG verdeutlicht, dass die bayerischen Universitätsklinika in Kooperation mit der Universität Forschung betreiben, Studierende ausbilden und Kranke versorgen. Bei den Lehr- und Forschungsaufgaben besteht unverändert ein bestimmender Ein-

fluss der Universitätsseite, aber kein juristisches oder wirtschaftliches Auftrags- oder Unterordnungsverhältnis von der Universität zum Klinikum. Die Dienstleistung des Klinikums für die universitäre Forschung und Lehre ist eine gesetzliche Verpflichtung nach öffentlichem Recht, keine wirtschaftliche Hilfstätigkeit. Das wird auch durch die Ergänzung in Art. 12 Satz 1 hervorgehoben. Andererseits liegt auch die wirtschaftliche und haftungsrechtliche Verantwortung nicht nur gegenüber den Patienten, sondern auch gegenüber Forschungspartnern in der (klinischen) Forschung beim Klinikum.

b) Gleichklang mit der Formulierung im BayHSchG zur Wissenschaftsfreiheit.

Zu § 1 Nr. 3:

a) aa) Redaktionelle Anpassung.

a) bb) Die neue Formulierung verdeutlicht, dass im Bereich der Universitätsklinka u.a. die staatlichen Pflichtaufgaben medizinische Forschung und Lehre nach Maßgabe des Staatshaushalts finanziert werden.

a) cc) und

b) Redaktionelle Überarbeitung.

c) Die bisherige Regelung zu Zielvereinbarungen konnte gestrichen werden, weil diese durch den generellen Verweis auf das BayHSchG (Art. 15) bereits geregelt sind. Die Organzuständigkeit wurde in Art. 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 BayUniKlinG (neu) an treffender Stelle geregelt.

Zu § 1 Nr. 4:

a) – b)

Redaktionelle Überarbeitungen.

c) aa) bis cc)

Die Bauherreneigenschaft der Klinika wird um zwei Millionen Euro auf Projekte bis fünf Millionen Euro ausgeweitet. Gleichzeitig werden die Bestimmungen des aktuellen Haushaltsgesetzes als Dauerregelung übernommen. Das beschleunigt diese Baumaßnahmen. Die Universitätsklinika sind besonders darauf angewiesen, ihre Infrastruktur neuen Betriebserfordernissen unverzüglich anzupassen. Die Bestimmung soll vor allem bei Vorhaben greifen, die sich durch eine dann wirtschaftlichere Betriebsführung wirtschaftlich selbst amortisieren.

c) dd)

Die Regelung in Satz 3 ist wegen Wegfalls des Hochschulbauförderungsgesetzes überholt. Die Regelung in Satz 4 ist bereits in Art. 3 Abs. 2 Satz 3 BayUniKlinG enthalten.

Zu § 1 Nr. 5:

a) Bei geborenen und aus dem Staatsbereich bestellten Aufsichtsräten ermöglicht die Flexibilisierung die Anpassung an deren möglicherweise kürzere Dienstzeiten.

b) – c) aa)

Redaktionelle Überarbeitung und Straffung.

c) bb)

Durch die Beschränkung der Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit wird sichergestellt, dass die ehrenamtlichen Aufsichtsräte, die ja ohne jede Entschädigung tätig werden, nicht strenger haften als die vom Staat im Rahmen ihres Dienstverhältnis entsandten Aufsichtsräte.

Zu § 1 Nr. 6:

- a) aa) Klarstellung der schon ursprünglichen gesetzgeberischen Zielsetzung.
- a) bb) Redaktionelle Anpassung.
- b) Die inhaltlich unveränderte Regelung zur Zuständigkeit bei Zielvereinbarungen ist hier systematisch besser platziert.

Zu § 1 Nr. 7:

- a) – b) Redaktionelle Überarbeitung.
- c) Vereinfachung der Regelungen zum Dienstrecht.
- d) – e) Ergänzungen zur geschlechterneutralen Formulierung.

Zu § 1 Nr. 8:

- a) Redaktionelle Überarbeitung.
- b) An einigen Standorten sind bereits nicht-klinische Einrichtungen (über Art. 1 Abs. 2 BayUniKlinG) dem Klinikum zugeordnet. Andere Standorte erwägen diese Zuordnung. Deshalb sollen die Leiter nicht-klinischer Einrichtungen, wenn sie dem Klinikum angehören, auch der Klinikumskonferenz angehören. Der wissenschaftlichen Aufgabe der Universitätsklinik entsprechend sollen sich alle wissenschaftlichen Mitarbeiter, nicht nur die ärztlichen gleichberechtigt vertreten lassen können.

Zu § 1 Nr. 9:

- a) Die Ergänzung zur gegenseitigen Unterstützung von Universität und Universitätsklinikum in Art. 12 Satz 1 BayUniKlinG unterstreicht die in Art. 2 Abs. 1 Satz 1 BayUniKlinG vorgeschriebene enge Zusammenarbeit. Die Änderung stellt gleichzeitig nochmals klar, dass hier eine gesetzliche Beistandspflicht öffentlich-rechtlicher Einrichtungen vorliegt und keine wirtschaftliche Hilfstätigkeit als Ausfluss eines organisatorischen Unterordnungsverhältnisses.
- b) Da die Universitätsklinik und die Universitäten ihre Aufgaben mit eigenen Mitteln erfüllen, sind Kostenerstattungen Ausnahmen.

Zu § 1 Nr. 10:

- a) – b) Redaktionelle Überarbeitungen.
- b) aa) Die Änderung des Wortes „Nähere“ in „Weitere“ erweitert die Möglichkeiten praktikabler Regelungen vor Ort durch Vereinbarungen zwischen Universitätsklinikum, Fakultät und Universität.

Zu § 1 Nr. 11:

- a) Redaktionelle Anpassung wegen Übergang von Errichtungs- zu Statusgesetz. Die genannten Bestimmungen umfassen gesetzliche, tarifvertragliche und sonstige, insbesondere beamtenrechtliche Bestimmungen. In Satz 2 wird auf den Kreis der Versicherungspflichtigen gemäß Satzung des VBL verwiesen.

b) aa) – c) dd)

Redaktionelle Überarbeitungen, Anpassungen wegen Übergang von Errichtungs- zu Statusgesetz sowie Anpassungen an Terminologie des BayHSchG und an das neue Beamtenrecht.

c) bb)

Im Einzelfall ist zu prüfen, ob den Mitarbeitern einer Einrichtung beim Übergang ein Widerspruchsrecht eingeräumt werden muss.

Zu § 1 Nr. 12:

- a) Die Universitätsmedizin in München wird durch einen Steuerungsausschuss koordiniert. Daher entfällt die Notwendigkeit der bisherigen Regelung zu einer eventuellen Zusammenlegung.
- b – c) Redaktionelle Anpassungen.

Zu § 1 Nr. 13:

Art. 17 (BayUniKlinG) Übergangsvorschriften entfällt wegen Übergang von Errichtungs- zu Statusgesetz.

Zu § 1 Nr. 14:

Eine erneute Befristung des Gesetzes ist nicht erforderlich, weil sich die derzeitige Organisation der Universitätsmedizin bewährt hat und das novellierte Gesetz eine tragfähige Rechtsgrundlage auf Dauer bietet. Ein unbefristetes Gesetz gibt auch allen Beteiligten eine größere Planungssicherheit und eine bessere Basis verantwortlicher Entscheidungen

Zu § 2 Nr. 1:

Einigen wenigen ausgewählten Hochschulen für angewandte Wissenschaften – Fachhochschulen soll die Möglichkeit eröffnet werden, den Titel „Technische Hochschule“ oder eine andere profilbildende Bezeichnung zu führen. Die Auswahl soll durch einen landesweiten Wettbewerb mit einer extern besetzten Gutachterkommission erfolgen. Wichtige Auswahlkriterien sollen die fachliche Breite des Fächerspektrums, Drittmittelstärke, nationale und internationale Sichtbarkeit sowie Kooperationen mit anderen Hochschulen, anderen Wissenschaftseinrichtungen, aber auch der Wirtschaft sein. Elementarer Bestandteil soll ferner ein Entwicklungskonzept der Hochschule sein, in dem der für die anstehenden Entwicklungsphasen der Hochschule durch die neue Bezeichnung erreichbare Mehrwert präzisiert wird.

Der Wissenschaftsrat hat in einer Empfehlung aus dem November 2010 eine solche Potentialhebung durch eine angemessene Differenzierung der Hochschulen empfohlen. Eine damit einhergehende technorientierte Profilbildung wird ein wichtiger Lösungsbaukasten zur Behebung des absehbaren Fachkräftemangels werden.

Zu § 2 Nr. 2:

Für die Teilnahme an speziellen Angeboten des weiterbildenden Studiums ist das aufwändige Verfahren der Immatrikulation nicht immer sachgerecht. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich das Angebot auf zeitlich begrenzte Blockkurse oder Wochenendseminare beschränkt (z.B. dreitägiges Seminar: „Personalmanagement für Führungskräfte“).

Zu § 3 Nr. 1:

Gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 BeamtStG ist ein Beamter kraft Gesetzes entlassen, wenn er ein öffentlich-rechtliches Dienst- oder Amtsverhältnis mit einem anderen Dienstherrn begründet, sofern nicht einer der beiden dort genannten Ausnahmetatbestände vorliegt. Da einige Länder (beispielsweise Thüringen und Hessen) Vertretungsprofessuren als öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis eigener Art ausgestaltet haben, besteht die Gefahr, dass Beamte aus Bayern, die zur Wahrnehmung einer solchen Vertretungsprofessur beurlaubt werden, ihr statusrechtliches Amt verlieren. Da diese Rechtsfolge nicht erwünscht ist – der Wissenschaftler oder die Wissenschaftlerin soll ja nach Beendigung der Beurlaubung an seine Heimathochschule zurückkehren – wird von der Regelungsoption für die Länder in § 22 Abs. 2 BeamtStG Gebrauch gemacht.

Zu § 3 Nr. 2:

Derzeit können nur dem wissenschaftlichen und künstlerischen Personal bestimmte Tätigkeiten im Nebenamt übertragen werden, wobei die Vergütung aus Drittmitteln bzw. aus Einnahmen aus Gebühren und privatrechtlichen Entgelten erfolgt. Zur Durchführung dieser Tätigkeiten wird jedoch regelmäßig auch die Mitarbeit des nichtwissenschaftlichen Personals benötigt und diese Mitarbeit muss bislang grundsätzlich zu Lasten der allgemeinen Arbeitszeit erbracht werden. Dies führt dazu, dass die bisherige Regelung teilweise nicht genutzt werden kann. Mit der neuen Regelung soll auch für das nichtwissenschaftliche Personal die Möglichkeit der Übertragung entsprechender Tätigkeiten im Nebenamt geschaffen werden. Damit soll die Bereitschaft zur Mitwirkung an den beschriebenen Tätigkeiten und die Attraktivität der Hochschulen zur Gewinnung qualifizierten Personals erhöht werden und zugleich das profilkbildende Potential der Hochschule in weiterbildenden und berufsbegleitenden Studiengängen sowie in der angewandten Forschung und Entwicklung insgesamt gestärkt werden.

Zu § 4 Nr. 1:

- a) Das freiwillige soziale und das freiwillige ökologische Jahr ist nunmehr im Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten vom 16. Mai 2008 (BGBl I S. 842) geregelt. Die hierdurch unzutreffend gewordenen Verweisungen werden durch die Änderung berichtigt. Eine Änderung des materiellen Rechts ist hiermit nicht verbunden.
- b) Art. 2 Satz 1 legt fest, dass Studienbewerberinnen und -bewerber aus der Erfüllung der in der Vorschrift genannten Pflichten und Dienste keine Nachteile bei der Zulassung entstehen dürfen. Der Bundeswehrfreiwilligendienst sowie der freiwillige Wehrdienst können unter die in Art. 2 Satz 1 bereits genannten Dienste subsumiert werden, so dass den Absolventinnen und Absolventen dieser beiden Dienste grundsätzlich auch keine Nachteile aus der Ableistung eines solchen Dienstes bei der Zulassung entstehen dürfen. Nachdem das Gesetzgebungsverfahren für den freiwilligen Wehrdienst mit dem Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 2011 und für das Bundesfreiwilligengesetz mit dem Gesetz zur Einführung eines Bundesfreiwilligengesetzes abgeschlossen ist, kann nunmehr eine entsprechende klarstellende Anpassung des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes vorgenommen werden.
- c) Redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe b).

Zu § 4 Nr. 2:

a) aa) Art. 5 Abs. 4 Satz 3 sieht für den Bereich der Hauptquoten (Abiturbestenquote, Wartezeitquote, Quote des ergänzenden Hochschulauswahlverfahrens) einen Nachteilsausgleich für Studienbewerberinnen und -bewerber vor, die nachweisen, aus nicht selbst zu vertretenden Umständen daran gehindert gewesen zu sein, einen besseren Wert für die Auswahl zu erreichen. Durch die Einfügung des neuen Satzes 11 in Abs. 3 wird dieser Nachteilsausgleich auch in den Vorabquoten mit Ausnahme der Vorabquote für Härtefälle gewährt. In der Vorabquote für Härtefälle ist ein solcher Nachteilsausgleich nicht erforderlich, da dort auf die aktuelle Härte und nicht auf bessere Werte abgestellt wird.

a) bb) Redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe a) aa).

b) aa)

Die Regelung stellt klar, dass Bewerberinnen und Bewerber, die unter die Vorabquoten nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 2 bis 5 fallen, nur am Auswahlverfahren in diesen Quoten und nicht in den Hauptquoten des Art. 5 Abs. 4 Satz 1 teilnehmen. Dies entspricht der bisherigen Praxis und steht im Gleichklang mit den Regelungen zum zentralen Vergabeverfahren, für das Art. 9 Abs. 7 Halbsatz 1 des Staatsvertrags über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung eine entsprechende Regelung vorsieht.

b) bb) Redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe b) aa).

Zu § 4 Nr. 3:

Nach Art. 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 3 des Staatsvertrags über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung (GVBl 2009 S. 186, BayRS 2210-8-1-2-WFK) können die Hochschulen die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Auswahlverfahren der Hochschulen begrenzen. Während der Staatsvertrag eine Reihe von Maßstäben zulässt, auf Grund derer diese Teilnehmerzahl begrenzt werden kann, sieht der bisherige Art. 7 Abs. 2 vor, dass im Rahmen der Vorauswahl nur der Grad der Ortspräferenz berücksichtigt werden darf. Durch die Änderung wird es den Hochschulen ermöglicht, im Rahmen der Vorauswahl auch den Grad der Qualifikation (zusätzlich zum Grad der Ortspräferenz bzw. anstelle des Grades der Ortspräferenz) zu berücksichtigen.

Zu § 4 Nr. 4:

Nach Art. 8 Abs. 3 Nr. 4 können für das örtliche Auswahlverfahren durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst die Grundsätze des Serviceverfahrens geregelt werden. Bereits in der Gesetzesbegründung zur Schaffung dieser Ermächtigungsgrundlage wurde festgehalten, dass die notwendigen Detailregelungen zeitnah durch Rechtsverordnung erfolgen müssen (Drs. 16/6026, S. 23). Dies ist bereits gegenwärtig durch einen Rückgriff auf Art. 8 Abs. 3 Nr. 3 möglich, wonach das gesamte Zulassungsverfahren geregelt werden kann. Klarstellend soll jedoch bei Art. 8 Abs. 3 Nr. 4 die Beschränkung auf Grundsätze aufgehoben werden.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde

Abg. Prof. Dr. Michael Piazzolo

Abg. Dr. Annette Bulfon

Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde: Ich rufe Tagesordnungspunkt 9 e auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Universitätsklinikgesetzes, des Bayerischen Hochschulgesetzes, des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes und des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes (Drs. 16/11984)

- Erste Lesung -

Der Gesetzentwurf wird vonseiten der Bayerischen Staatsregierung begründet.

(Inge Aures (SPD): Es ist keiner mehr da!)

Der Gesetzentwurf wird nicht begründet? - Ich frage Herrn Kollegen Dr. Rabenstein für die SPD? - Nein. Herr Kollege Dr. Zimmermann? - Nein. Herr Kollege Prof. Dr. Piazo-
lo? -

Prof. Dr. Michael Piazo (FREIE WÄHLER): Selbstverständlich! - Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren! Die Staatsregierung hat einen Änderungsgesetzentwurf zu vier Gesetzen eingebracht. Sie ist aber nicht hier, um zu begründen, was sie eigentlich vorhat. Das finde ich sehr erstaunlich. Das muss ich ganz offen sagen. Schließlich ist eine ganze Reihe von Fragen offen.

(Zuruf von der CSU: Erste Lesung!)

- Natürlich ist das eine Erste Lesung. Warum wurde dann aber im Ältestenrat eine Aussprache dazu verabredet? Die Anregung dazu kam nicht von uns. Irgendjemand muss doch daran interessiert sein. Warum steht in der Tagesordnung, dass dieser Gesetzentwurf begründet wird? Warum bringen Sie denn ein Gesetz in den Landtag ein, wenn Sie es nicht begründen wollen? Das ist doch erstaunlich.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN - Florian Streibl (FREIE WÄHLER): Die Staatsregierung ist gewohnt, dass alles abgenickt wird!)

Jedenfalls ist das so sowohl in unserer Verfassung als auch in unserer Geschäftsordnung vorgesehen.

Ich möchte Ihnen nur ein Beispiel nennen: Sie wollen mit diesem Gesetzentwurf zum dritten Mal in vier Jahren den Namen von Fachhochschulen verändern. Erst haben Sie den Begriff "Hochschule für angewandte Wissenschaft" eingeführt, jetzt wollen Sie den Begriff "Technische Hochschule" einführen. Dieses Thema ist sehr sensibel. Dieser Gesetzentwurf stammt vom Minister der FDP, während der Präsident der Technischen Universität München, der auch einmal von der CSU als Minister vorgesehen war, dieses Gesetz hintertreibt. Bevor das Gesetz in Kraft treten wird, hat er die Marke "Technische Hochschule München" beim Patentamt angemeldet und damit den Minister dupliert. Trotzdem wird hier nicht einmal begründet, was der Sinn einer solchen Gesetzesänderung ist.

Ich habe mich zu Wort gemeldet, um deutlich zu machen: Wenn die Staatsregierung einen solchen Gesetzentwurf einbringt, wäre es für die Abgeordneten wichtig, frühzeitig zu wissen, was sie damit bezweckt. Warum sollen Hochschulen umfirmieren? Warum muss allein für die Namensänderung eine Million Euro veranschlagt werden? Wir verlangen von den Studenten Studiengebühren. Trotzdem möchte die Staatsregierung eine Änderung erreichen, die den Steuerzahler eine Million Euro kostet.

Obwohl es lohnend wäre, noch weiter über das Universitätsklinikagesetz zu sprechen, möchte ich das angesichts der fortgeschrittenen Zeit nicht tun. Wir werden das im Ausschuss tun. Hier sind noch einige Dinge zu klären.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde: Frau Kollegin Gote von den GRÜNEN hat verzichtet. Deshalb spricht jetzt Frau Kollegin Dr. Bulfon von der FDP.

Dr. Annette Bulfon (FDP): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Ich mache es kurz, möchte aber an dieser Stelle noch einmal auf ein paar Dinge eingehen, die Herr Professor Dr. Piazzolo genannt hat.

Die Bezeichnung "Technische Hochschule" dient der Profilbildung. Es geht darum, dass sich an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften eine Profilbildung vollzieht. Bisher haben wir nur Exzellenz-Universitäten. Das ist auf die Universitäten beschränkt. Wir wollen deshalb, dass auch die Hochschulen für angewandte Wissenschaften diese Möglichkeit erhalten. Dass ein Universitätsprofessor - vor allem, wenn er von einer Technischen Universität kommt - dagegen Einspruch erhebt, ist klar. Also, da sehe ich natürlich einen gewissen Interessenkonflikt.

(Beifall bei der FDP)

Das ist das Erste. Und diese eine Million Euro lasse ich mir so von Ihnen an dieser Stelle auch nicht um die Ohren hauen. Das möchte ich auch an dieser Stelle noch einmal sagen, weil die Profilbildung wichtig ist. Wir wollen auch, dass die Hochschulen für angewandte Wissenschaften irgendwann nach außen sichtbar werden. Wir wollen keine Einheitshochschule, sondern wir wollen in diesem Zusammenhang wirklich sichtbare Hochschulen haben.

(Beifall bei der FDP)

Deswegen ist diese Sache wichtig. Diese eine Million Euro ist für ein wettbewerbliches Verfahren. Da können sich jetzt alle Hochschulen für angewandte Wissenschaften bewerben: nach Internationalität, nach Kooperationen mit Wirtschaft und Wissenschaft usw. Insofern ist es eine Auszeichnung für eine Hochschule für angewandte Wissenschaft, wenn sie diesen Titel "Technische Hochschule" tragen darf.

(Beifall bei der FDP)

Es ist ein Qualitätsmerkmal für diese Hochschule für angewandte Wissenschaft.

(Beifall bei der FDP)

Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde: Vielen Dank, Frau Kollegin. - Weitere Wortmeldungen sehe ich nicht. Damit schließe ich die Aussprache.

Im Einvernehmen mit dem Ältestenrat schlage ich vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Hochschule, Forschung und Kultur als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? - Das ist der Fall. Damit ist das so beschlossen.

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Hochschule, Forschung und Kultur

Gesetzentwurf der Staatsregierung
Drs. 16/11984

zur Änderung des Bayerischen Universitätsklinikage-
setzes und anderer Rechtsvorschriften

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Ände-
rungen durchgeführt werden:

1. In § 1 (Änderung des BayUniKlinG):
 - a) Nr. 4 (Änderung des Art. 5) wird wie folgt ge-
ändert:
 - aa) Buchst. a) erhält folgende Fassung:

„a) In Abs. 2 Satz 3 werden die Worte
„der zugrundegelegten Annahmen“
gestrichen.“
 - bb) In Buchst. c) Doppelbuchst. bb) werden
im neu eingefügten Satz 3 nach dem Wort
„Staatsministerium“ die Worte „für Wis-
senschaft, Forschung und Kunst“ einge-
fügt.
 - b) Nr. 9 Buchst. b) (Änderung des Art. 12 Satz 2)
erhält folgende Fassung:

„b) In Satz 2 werden die Worte „der wechselseitigen
Kostenerstattung“ durch die Wor-
te „eventueller Kostenerstattungen im
wirtschaftlichen Bereich“ ersetzt.“
2. Dem § 2 (Änderung des BayHSchG) wird folgende
Nr. 4 angefügt:

„4. Art. 63 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger wei-
terbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3
oder außerhalb des Hochschulbereichs erwor-
ben wurden, können angerechnet werden, wenn
sie gleichwertig sind.““

Berichtersteller:
Mitberichterstellerin:

Dr. Thomas Goppel
Adelheid Rupp

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für
Hochschule, Forschung und Kultur federführend
zugewiesen. Der Ausschuss für Staatshaushalt und
Finanzfragen hat den Gesetzentwurf mitberaten.
Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlaments-
fragen und Verbraucherschutz hat den Gesetzent-
wurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzent-
wurf in seiner 63. Sitzung am 25. April 2012 ber-
aten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
FDP: Zustimmung
mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustim-
mung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen
hat den Gesetzentwurf in seiner 171. Sitzung am
12. Juni 2012 mitberaten und mit folgendem
Stimmresultat:
CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
FDP: Zustimmung
der Beschlussempfehlung des federführenden Aus-
schusses zugestimmt.
4. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlaments-
fragen und Verbraucherschutz hat den Gesetzent-
wurf in seiner 78. Sitzung am 21. Juni 2012 endbe-
raten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
FDP: Zustimmung
der Beschlussempfehlung des federführenden Aus-
schusses zugestimmt.

Oliver Jörg
Vorsitzender

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 16/11984, 16/12955

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Universitätsklinikgesetzes und anderer Rechtsvorschriften

§ 1

Änderung des Bayerischen Universitätsklinikgesetzes

Das Gesetz über die Universitätsklinika des Freistaates Bayern (Bayerisches Universitätsklinikgesetz – BayUni-KlinG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 285, BayRS 2210-2-4-WFK), geändert durch § 4 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl S. 256), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden das Wort „Errichtung“ sowie das Komma gestrichen.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Satz 1 entfällt die Satznummerierung.
 - bbb) Der einleitende Satzteil erhält folgende Fassung:
„Der Freistaat Bayern betreibt als rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts“
 - ccc) Es wird folgende neue Nr. 3 eingefügt:
„3. das Klinikum rechts der Isar der Technischen Universität München,“
 - ddd) Die bisherigen Nrn. 3 und 4 werden Nrn. 4 und 5.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - c) Abs. 2 wird aufgehoben.
 - d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und wie folgt geändert:
 - aa) Die Worte „Änderung der“ und die Worte „und die Zuordnung weiterer Einrichtungen“ werden gestrichen.

- bb) Nach dem Wort „Staatsministerium“ werden die Worte „für Wissenschaft, Forschung und Kunst (im Folgenden: Staatsministerium)“ eingefügt.
 - e) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 entfällt die Satznummerierung.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - f) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „den Klinika“ durch die Worte „dem Klinikum“ und die Worte „Zwecke des Betriebs“ durch die Worte „den Betrieb“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „weiterhin“ gestrichen.
 - g) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 5 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 entfällt die Satznummerierung und es werden die Worte „Die Klinika verfolgen“ durch die Worte „Das Klinikum verfolgt“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
2. Art. 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
„¹Das Klinikum ist der Universität zugeordnet; es dient der universitären Forschung und Lehre und dem wissenschaftlichen Fortschritt und nimmt daran ausgerichtet Aufgaben der Krankenversorgung wahr. ²Es fördert die Weiterbildung seines Personals.“
 - b) Satz 4 erhält folgende Fassung:
„⁴Das Klinikum hat sicherzustellen, dass die im Klinikum tätigen Mitglieder der Universität die durch Art. 5 Abs. 3 des Grundgesetzes und Art. 108 der Verfassung verbürgten Grundrechte und die Freiheiten nach Art. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) wahrnehmen können.“
3. Art. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „die für seine Leistungen vereinbarten oder festgelegten Entgelte und durch“ durch die Worte „Entgelte und“ ersetzt.

- bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „²Die staatlichen Aufgaben der Medizinischen Fakultät in Forschung und Lehre finanziert der Freistaat Bayern nach Maßgabe des Staatshaushalts und stellt Mittel für sonstige nicht voll vergütete betriebsnotwendige Aufwendungen (sonstige Trägereaufgaben) und Investitionen nach Maßgabe des Staatshaushalts zur Verfügung.“
- cc) In Satz 3 wird das Wort „finanziert“ durch das Wort „durchgeführt“ ersetzt.
- b) Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „²Die Verwendung der Mittel wird im Jahresabschluss nachgewiesen.“
- c) Abs. 4 wird aufgehoben.
- d) Die bisherigen Abs. 5 und 6 werden Abs. 4 und 5.
4. Art. 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „der zugrundegelegten Annahmen“ gestrichen.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „eines jeden“ durch das Wort „des“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Worte „auf das Wirtschaftsjahr“ gestrichen.
- c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
- bb) Es werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:
 „²Das Staatsministerium kann mit Zustimmung der Obersten Baubehörde und des Staatsministeriums der Finanzen im Einzelfall einem Klinikum die Bauherreneigenschaft für eine Baumaßnahme mit Baukosten von mehr als fünf Millionen Euro übertragen, die zu mehr als 50 v.H. vom Klinikum außerhalb der Anlage S des jeweiligen Haushaltsplans finanziert wird.
³Die festgestellten Gesamtkosten der jeweiligen Baumaßnahme sind vom Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst dem Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen des Bayerischen Landtags zur Genehmigung vorzulegen.“
- cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.
- dd) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.
5. Art. 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten „Dauer von“ die Worte „bis zu“ eingefügt.
- b) In Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „der Universität“ gestrichen.
- c) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „in entsprechender Anwendung des Art. 83 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG)“ gestrichen.
- bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
 „³Gegenüber dem Klinikum haften sie nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.“
6. Art. 8 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 1 werden nach der Zahl „3“ die Worte „sowie die stellvertretenden Mitglieder“ eingefügt.
- bb) In Nr. 7 werden die Worte „gemäß Art. 5 Abs. 4 Satz 4“ gestrichen.
- b) Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 4 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.
- bb) Es wird folgende Nr. 5 angefügt:
 „5. Abschluss von Zielvereinbarungen mit dem Staatsministerium.“
7. Art. 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „klinischen Einrichtung oder einer selbstständigen Abteilung und einem in der klinischen Einrichtung oder der selbstständigen Abteilung“ durch die Worte „Einrichtung und einem dort“ ersetzt.
- b) Abs. 2 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
 „¹Über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Kliniken, von selbstständigen Abteilungen und sonstigen Einrichtungen entscheidet der Klinikumsvorstand im Einvernehmen mit der Hochschulleitung sowie der Medizinischen Fakultät und mit Zustimmung des Aufsichtsrats. ²Die Leitung der Kliniken, selbstständiger Abteilungen und sonstiger Einrichtungen wird vom Klinikumsvorstand im Einvernehmen mit der Medizinischen Fakultät bestellt und abberufen.“
- c) In Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „der am Klinikum tätigen wissenschaftlichen, ärztlichen und zahnärztlichen Beamten und Beamtinnen“ durch die Worte „oder Dienstvorgesetzte des am Klinikum tätigen wissenschaftlichen, ärztlichen und zahnärztlichen Personals“ ersetzt.
- d) In Abs. 4 Satz 4 werden nach dem Wort „Beauftragter“ die Worte „oder eine Beauftragte“ und nach dem Wort „Dienstvorgesetzter“ die Worte „oder Dienstvorgesetzte“ eingefügt.
- e) In Abs. 5 Satz 2 wird nach dem Wort „Vorgesetzter“ die Worte „oder Vorgesetzte“ eingefügt.

8. Art. 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Zu diesem Zweck informiert sie der Klinikumsvorstand“ durch die Worte „Dieser informiert sie“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Ihr gehören die Vorstände der Kliniken, der selbstständigen Abteilungen und die Leiter und Leiterinnen der sonstigen Einrichtungen an.“
 - bb) Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Das Wort „sowie“ wird durch ein Komma ersetzt.
 - bbb) Es werden jeweils die Worte „ärztlich-wissenschaftlichen“ durch das Wort „wissenschaftlichen“ ersetzt.
 - ccc) Vor dem Wort „Gleichstellungsbeauftragte“ werden die Worte „oder der“ eingefügt.
 - cc) In Satz 4 Halbsatz 2 werden die Worte „über die Wahl“ gestrichen.
 - dd) In Satz 5 werden die Worte „klinischen, vorklinischen und sonstigen medizinischen“ gestrichen.

9. Art. 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „zusammen“ die Worte „und unterstützen sich bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden die Worte „der wechselseitigen Kostenerstattung“ durch die Worte „eventueller Kostenerstattungen im wirtschaftlichen Bereich“ ersetzt.

10. Art. 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 wird das Wort „hierfür“ gestrichen.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „der aus Abs. 2 Satz 1 erwachsenden“ durch das Wort „dieser“ und das Wort „Nähere“ durch das Wort „Weitere“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „zum“ die Worte „oder zur“ eingefügt.

11. Art. 14 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie die Auszubildenden des Klinikums gelten die für den Freistaat Bayern jeweils einschlägigen Bestimmungen. ²Die Klinika beteiligen sich an der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder für alle nach deren Satzung versicherbaren Beschäftigten.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Die Beschäftigungszeiten von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen beim Freistaat Bayern werden vom Klinikum, solche beim Klinikum werden vom Freistaat Bayern jeweils wie eigene Beschäftigungszeiten angerechnet.“
- bb) In Nr. 2 werden nach dem Wort „Arbeitnehmerinnen“ die Worte „und die Auszubildenden“ eingefügt.
- cc) Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Das Klinikum hat die Dienstherrnfähigkeit. Der Kaufmännische Direktor oder die Kaufmännische Direktorin ernennt die Beamten und Beamtinnen des Klinikums. Der Vorstand erfüllt die Aufgaben der obersten Dienstbehörde.“
- dd) Nr. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen im Sinn des Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG sowie wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sinn des Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG sind Bedienstete des Freistaates.“

c) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „Abs. 3“ durch die Worte „Abs. 2“ und die Worte „wird mit Wirksamkeit der Zuordnung Folgendes bestimmt“ durch die Worte „gilt Folgendes“ ersetzt.
- bb) In Nr. 1 werden die Worte „Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen aus der in Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayHSchG genannten Gruppe (sonstige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen)“ durch die Worte „sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sinn des Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayHSchG“ ersetzt.
- cc) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Die beamteten sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sinn des Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayHSchG werden gemäß §§ 16 bis 19 des Beamtenstatusgesetzes übernommen.“
- dd) In Nr. 3 werden die Worte „, die der Einrichtung zugeordnet sind, bleiben im Dienst“ durch die Worte „sind Bedienstete“ ersetzt.

12. Art. 16 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden Abs. 1 und 2.

13. Art. 17 wird aufgehoben.

14. Art. 18 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „, Außer-Kraft-Treten“ gestrichen.
- b) In Satz 1 entfällt die Satznummerierung und die Worte „und mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft“ werden gestrichen.
- c) Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

§ 2

Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes

Das Bayerische Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 102), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Mit Zustimmung des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst (im Folgenden: Staatsministerium) kann die Grundordnung vorsehen, dass anstelle der Bezeichnung „Fachhochschule“ eine andere profiladäquate Bezeichnung, insbesondere die Bezeichnung „Technische Hochschule“ geführt wird, wenn die Fachhochschule nach ihrem Fächerspektrum, ihrer Leistungsfähigkeit, ihrer internationalen Bedeutung und ihrer Kooperation mit Wissenschaft und Wirtschaft dieser Bezeichnung entspricht.“⁴Das Staatsministerium wird ermächtigt, die Voraussetzungen durch Rechtsverordnung näher zu bestimmen.“

2. In Art. 5 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „für Wissenschaft, Forschung und Kunst (Staatsministerium)“ gestrichen.

3. Art. 42 Abs. 2 wird folgender Satz 6 angefügt:

„⁶Für die Teilnahme an speziellen weiterbildenden Studien (Art. 56 Abs. 6 Nr. 3) kann von einer Immatrikulation abgesehen werden.“

4. Art. 63 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind.“

§ 3

Änderung des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie des weiteren wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen (Bayerisches Hochschulpersonalgesetz – BayHSchPG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 230, BayRS 2030-1-2-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 102), wird wie folgt geändert:

1. Art. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Wird mit einem Beamten oder einer Beamtin im Sinn dieses Gesetzes ein öffentlich-rechtliches Dienst- oder Amtsverhältnis zu einem anderen Dienstherrn oder zu einer Einrichtung ohne Dienstherrneigenschaft begründet, so ist der Beamte oder die Beamtin abweichend von § 22 Abs. 2 Satz 1 BeamStG nicht entlassen, wenn er oder sie für die Wahrnehmung einer Vertretungsprofessur beurlaubt wird.“

2. Art. 6 Abs. 1 wird folgender Satz 7 angefügt:

„⁷In den Vorschriften nach Satz 1 kann ferner geregelt werden, dass Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit den in Satz 3 genannten Tätigkeiten stehen, auch beamtetem nichtwissenschaftlichen Personal als Nebenamt übertragen werden können; Sätze 4 bis 6 gelten entsprechend.“

§ 4

Änderung des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes

Das Gesetz über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320, BayRS 2210-8-2-WFK), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 102), wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. aus der Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres oder eines freiwilligen ökologischen Jahres nach dem Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (Jugendfreiwilligendienstegesetz – JFDG) vom 16. Mai 2008 (BGBl I S. 842) in der jeweils geltenden Fassung oder im Rahmen eines von der Bundesregierung geförderten Modellprojekts,“

b) Es werden folgende neue Nr. 4 und folgende Nr. 5 eingefügt:

„4. aus der Ableistung des freiwilligen Wehrdienstes nach dem Wehrpflichtgesetz (WPfLG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 2011 (BGBl I S. 1730) in der jeweils geltenden Fassung,

5. aus der Ableistung eines Bundesfreiwilligendienstes nach dem Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst (Bundesfreiwilligendienstgesetz – BFDG) vom 28. April 2011 (BGBl I S. 687) in der jeweils geltenden Fassung,“

c) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 6.

2. Art. 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Satz 11 eingefügt:

„¹¹Wer geltend macht, aus nicht selbst zu vertretenden Umständen daran gehindert gewesen zu sein, einen für die Berücksichtigung bei der Auswahl nach Satz 1 Nrn. 2 bis 5 und Sätzen 2 und 3 besseren Wert zu erreichen, wird mit dem Wert an der Vergabe der Studienplätze beteiligt, den sie oder er nachweisen kann.“

bb) Der bisherige Satz 11 wird Satz 12.

b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Von der Vergabe nach Satz 1 ist ausgeschlossen, wer den Vorabquoten nach Abs. 3 Satz 1 Nrn. 2 bis 5 unterfällt.“

bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.

3. Art. 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Im Auswahlverfahren der Hochschulen gemäß Art. 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Staatsvertrags können im Rahmen der Vorauswahl der Grad der Qualifikation, der Grad der Ortspräferenz oder die Verbindung dieser Maßstäbe berücksichtigt werden.“

4. In Art. 8 Abs. 3 Nr. 4 werden die Worte „die Grundsätze des Serviceverfahrens und der“ durch die Worte „das Serviceverfahren und die“ ersetzt.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2012 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten §§ 2 bis 4 am 1. August 2012 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

Reinhold Bocklet

I. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Barbara Stamm

Abg. Dr. Thomas Zimmermann

Abg. Dr. Christoph Rabenstein

Abg. Dr. Hans Jürgen Fahn

Abg. Dr. Sepp Dürr

Abg. Dr. Annette Bulfon

Staatsminister Dr. Wolfgang Heubisch

Präsidentin Barbara Stamm: Ich rufe Tagesordnungspunkt 5 auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Universitätsklinikgesetzes und anderer

Rechtsvorschriften (Drs. 16/11984)

- Zweite Lesung -

Ich eröffne die Aussprache. Im Ältestenrat wurden hierfür fünf Minuten pro Fraktion vereinbart. Ich darf als Ersten Herrn Kollegen Dr. Zimmermann für die CSU-Fraktion das Wort erteilen.

(Unruhe)

Ich bitte, die Gespräche draußen fortzuführen, noch dazu, wenn sie so laut sind.

Dr. Thomas Zimmermann (CSU): (Vom Redner nicht autorisiert) Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Das Hohe Haus muss sich heute mit dem Bayerischen Universitätsklinikgesetz befassen, weil das erste Universitätsklinikgesetz befristet wurde und die Frist Ende des Jahres ausläuft. Die Situation macht es notwendig, dass dieses Universitätsklinikgesetz weiterhin Bestand hat. Was war die Grundüberlegung für eine Befristung dieses Gesetzes? - Es waren Entwicklungen an den Krankenhäusern, die vor allem die Kostenerstattung und die Entgelte betrafen, also mehr wirtschaftliche Faktoren, die auch auf die bayerischen Universitätskliniken Auswirkungen hatten. Deswegen war es vernünftig, das Gesetz zunächst zu befristen. Dieses Gesetz macht auch deswegen Sinn, weil die bayerischen Universitätskliniken nicht nur für den normalen Krankenhausbetrieb, also für die Versorgung der Kranken, sondern auch für Lehre und Forschung zuständig sind. Die Schnittstelle zwischen der Krankenversorgung auf der einen Seite und Forschung und Lehre auf der anderen Seite bedarf einer sehr spezifischen Betrachtung, die durch das erste Bayerische Universitätsklinikgesetz in, wie ich meine, hervorragender Art und Weise festgelegt wurde.

In aller Munde ist derzeit die Situation der Krankenhäuser, die durch Fusionen, Entgeltveränderungen und dergleichen mehr verursacht wurde. Sie erinnern sich alle an die neuen Entgeltformen und die Einführung der diagnosebezogenen Fallpauschalen. Dadurch wurde es notwendig, dass die Universitätskliniken im Hinblick auf ihre Flexibilität und ihre Reaktionsmöglichkeiten durch ein Bayerisches Universitätsklinikagesetz an die wirtschaftlichen Notwendigkeiten angepasst werden. Dies ist - wie ich meine - im Bayerischen Universitätsklinikagesetz in hervorragender Weise gelungen.

Gleichwohl muss ich anmerken, dass durch gewisse Ansprüche, die die Universitäten gegenüber ihren medizinischen Fakultäten geäußert haben, Diskussionen notwendig waren. Die Probleme konnten aber nach Gesprächen mit den Präsidenten der bayerischen Universitäten, die Kliniken haben, vernünftig und kollegial ausgeräumt werden.

Kolleginnen und Kollegen, deshalb ist es wichtig, dass die speziellen Strukturveränderungen in der Krankenversorgung, die auch für die Universitätskliniken eine große Rolle spielen, in diesem Gesetz ihren Niederschlag gefunden haben und dass die notwendigen Festlegungen getroffen worden sind.

Kolleginnen und Kollegen von der Opposition, die Bedenken, die Sie im federführenden Ausschuss geäußert haben, zum Beispiel die Gefahr einer Rechtsformänderung oder die Gefahr der Fusion der beiden medizinischen Fakultäten in München, konnten ausgeräumt werden. Ich gehe deshalb davon aus, dass Sie guten Gewissens diesem Gesetzentwurf der Staatsregierung zustimmen können. Ich bitte um Ihre Zustimmung.

(Beifall bei der CSU)

Präsidentin Barbara Stamm: Bevor ich die Aussprache fortsetze, darf ich bekannt geben, dass die Fraktion der FDP beantragt hat, die Schlussabstimmung in namentlicher Form durchzuführen. Herr Kollege Dr. Rabenstein, Sie haben jetzt das Wort für die SPD-Fraktion.

Dr. Christoph Rabenstein (SPD): Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen, liebe Kollegen! Die eigentlichen Grundlagen für das Bayerische Universitätsklinikage-setz wurden nicht mit dieser Novelle gelegt, sondern schon im Jahr 2005 bzw. bei der Verabschiedung im Jahre 2006. Bei dieser Novellierung wurde deshalb inhaltlich wenig und lediglich redaktionell mehr geändert. Das möchte ich gleich vorweg sagen.

Wir haben deshalb auf die Erste Lesung verzichtet. Die Aussage, dass nur wenige inhaltliche und hauptsächlich redaktionelle Änderungen vorgenommen wurden, stammt aus dem Wissenschaftsministerium von Herrn Dr. Tomas Bauer. Wir können dieser Novellierung trotzdem nicht zustimmen, und zwar in erster Linie deshalb, weil wir mit dem 2005/2006 vorgelegten Gesamtkonstrukt aus zwei Gründen nicht einverstanden sind. Das hat uns dazu bewogen, bei dieser Novellierung nicht mitzumachen.

Zu den beiden Gründen: Wir haben schon immer beantragt, dass die Mitarbeiter der Kliniken in den Gremien, also in der Klinikkonferenz und im Aufsichtsrat, stärker berücksichtigt werden. Damit knüpfen wir unmittelbar an die Debatte über das Hochschulgesetz an, wo wir ebenfalls mehr Mitbestimmung und Möglichkeiten der Einflussnahme durch die Studierenden fordern. Diese Forderung erheben wir auch für die Mitarbeiter der Kliniken. Da in dieser Hinsicht durch diese Novellierung nichts verbessert wird, sehen wir darin ein entscheidendes Manko und einen Ablehnungsgrund.

Der zweite Grund ist etwas komplizierter. Hier geht es um die Frage der Autonomie. Natürlich folgen wir treu dem Grundsatz, dort Autonomie zu fordern, wo die Betroffenen die Probleme selbst lösen können. Allerdings besteht hier auch die Gefahr der Verselbstständigung, in diesem Fall die Gefahr der Verselbstständigung der Kliniken. Bei den so wichtigen Zielvereinbarungen sollen die Entscheidungen nun auf der Ebene des Aufsichtsrats fallen. Diese Kompetenzverlagerung lehnen wir aus den genannten Gründen ab.

Ich möchte allerdings deutlich betonen, dass wir diese Autonomie bei der wissenschaftlichen Lehre und Forschung ausdrücklich fordern. Ich sage das, damit hier kein Missverständnis entsteht.

(Dr. Thomas Zimmermann (CSU): Na also, dann sind wir beeinander!)

Hier muss die klare Verantwortung beim Klinikum und bei den Ärzten liegen, auch deshalb, weil die wirtschaftliche Verantwortung beim Klinikum liegt. Ein wichtiger Punkt war, dass im Jahr 2005/2006 die rechtliche Selbstständigkeit durchgesetzt wurde. Seit dieser Zeit schreiben die Universitätsklinika schwarze Zahlen. Das sehe ich sehr positiv.

Aus den beiden genannten Gründen haben wir uns nicht dazu durchringen können, dieser Novellierung zuzustimmen. Wir lehnen diesen Gesetzentwurf ab.

(Beifall bei der SPD)

Präsidentin Barbara Stamm: Für die Fraktion der FREIEN WÄHLER hat Herr Kollege Dr. Fahn das Wort.

Dr. Hans Jürgen Fahn (FREIE WÄHLER): (Vom Redner nicht autorisiert) Frau Präsidentin, meine Damen und Herren! Dies ist ein Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Universitätsklinikgesetzes und anderer Rechtsvorschriften. Wir haben im Hochschulausschuss schon darüber diskutiert. Im zweiten Teil dieses Gesetzentwurfs geht es um die Namensgebungen, die möglich sind. Dazu muss ich noch einmal etwas vorbringen: Innerhalb der letzten vier Jahre wurde schon zum zweiten Mal die Möglichkeit geschaffen, dass die Fachhochschulen ihren Namen ändern können, wollen oder müssen. Hochschulen für angewandte Wissenschaften haben künftig unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, sich Technische Hochschule zu nennen, um dadurch vielleicht wettbewerbsfähiger zu werden.

Das ist ein Problem, nachdem dies kurzfristig geändert werden soll. Diese Maßnahme ist auch mit hohen Kosten verbunden. Man geht bereits von mindestens 1 Million Euro

aus. Wir fragen uns, was der Mehrwert einer solchen Umbenennung ist. Gibt es hierzu Erkenntnisse? Das wurde uns bisher von niemandem gesagt.

Die Präsidenten der Hochschulen stehen dieser Maßnahme sehr kritisch gegenüber. Ich darf einmal ein Beispiel aus meinem Stimmkreis Aschaffenburg nennen. Die Frage, ob sich die Hochschule für angewandte Wissenschaft Aschaffenburg in Technische Hochschule Aschaffenburg umbenennen wird, sei derzeit in Aschaffenburg kein Thema, so der Präsident Dr. Wilfried Diwischek. Wörtlich sagt er: Aus finanziellen Gründen macht die Umbenennung keinen Sinn. Nur wegen des Namens machen wir es nicht.

Außerdem ist die Bezeichnung "Technische Hochschule" für Aschaffenburg ein absoluter Unsinn, weil die Mehrheit der Studenten in Aschaffenburg Wirtschaft und Recht studiert. Wenn es der Hochschule Aschaffenburg möglich wäre, sich Hochschule für Wirtschaft und Technik zu nennen, wäre das nur vordergründig ein kleiner Fortschritt. Wir wollen nicht, was mit diesem Gesetzentwurf geplant ist. Deshalb lehnen wir diesen Gesetzentwurf insgesamt ab, der diese Namensänderung auch bei sonstigen Vorschriften vorsieht.

Das, was im Gesetz steht, ist für uns ein Kardinalfehler. Dort heißt es: Dieser Gesetzentwurf ist kostenneutral. Wir meinen, das ist in keiner Weise der Fall. Mit einer Namensänderung werden in kurzer Zeit Forderungen nach Mittelverstärkung erhoben werden. Zunächst müssen wir wissen, was im Einzelnen auf die Universitäten und auf uns zukommt.

Konkret ging es um das Universitätsklinikagesetz und die Diskussion, ob eine Entwicklung bis zur medizinischen Hochschule forciert wird. Die künftig selbstständige Rolle der Universitätsklinik in Forschung und Lehre war selbst für Uni-Präsidenten nicht akzeptabel. Das wurde in der "Süddeutschen Zeitung" groß beschreiben. Inzwischen gab es Gespräche mit den Hochschulpräsidenten. Am 25. April wurde in der Sitzung des Hochschulausschusses gesagt, ein Paradigmenwechsel sei insgesamt ausge-

räumt. Unter anderem ging es dort auch um Themen wie die Besteuerungspflicht. Ob alles in dieser Form ausgeräumt ist, können wir im Detail nicht nachprüfen.

Für uns FREIE WÄHLER bleibt der Hauptkritikpunkt an diesem Gesetzentwurf die Umbenennungsmöglichkeit der FH - Fachhochschule - zur HAW - Hochschule für angewandte Wissenschaften - und zur TH - Technischen Hochschule.

Wir haben - das ist mein Schlusswort - im Bereich der Hochschule sicherlich andere Probleme, als Wettbewerbe zu veranstalten. Deshalb lehnen wir dieses Gesetz ab.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Präsidentin Barbara Stamm: Das Wort hat für die Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN Herr Kollege Dr. Dürr.

Dr. Sepp Dürr (GRÜNE): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Wie schon angesprochen, geht es um das Universitätsklinikagesetz. Dieses ist jedoch ein kleiner Omnibus, bei dem jeder mitfahren darf - alles Mögliche und Unmögliches. Ich will mich wie Kollege Dr. Fahn auf das Strittige konzentrieren, nämlich darauf, ob die bayerische Hochschullandschaft mit dem Begriff "Technische Hochschule" bereichert werden soll. Dafür sollen heuer eine Million Euro und insgesamt fünf Millionen Euro zur Verfügung gestellt werden. Was damit bezweckt werden soll oder bewirkt werden kann, ist völlig nebulös. Das ist viel Geld für eine dubiose Sache. Das Ganze wirkt sehr unausgereift und halbherzig. Deswegen weiß man nicht, ob das ernst gemeint oder bloß Etikettenschwindel nach dem Motto "Titel statt Mittel" ist.

Das Konzept hat die Staatsregierung bereits in der Kulturpolitik ausprobiert, als man den Nürnbergern statt mehr Geld den Titel "Staatstheater" geschenkt hat. In der Schulpolitik hat die Staatsregierung ebenfalls den Namen geändert, anstatt die Probleme zu lösen. Sie hat die Haupt- zur Mittelschule gemacht. Damit hat sich die Situation der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte nicht verbessert.

Das Merkwürdige an einem solchen Etikettentausch ist, dass man nicht weiß, ob der neue Titel mehr wert ist als der alte. Ist "mittel" mehr als "haupt"? Ist eine Hauptstadt weniger als eine Mittelstadt? Ist Technik mehr als Wissenschaft, selbst wenn sie nur eine angewandte ist? Ist "Technische Hochschule" wirklich ein Prestigegewinn?

(Staatsminister Dr. Wolfgang Heubisch: Technische Universitäten!)

- Keine Zwischenrufe von der Regierungsbank. Das habe ich Ihnen schon einmal gesagt. Dort ist ein Platz frei. Da dürfen Sie sich hinsetzen.

(Staatsminister Dr. Wolfgang Heubisch: Herr Oberlehrer!)

- Bitte setzen Sie sich hin. Lassen Sie uns diskutieren. Auf geht's.

Schlimmer wäre es, wenn Sie das ernst meinten und es nicht um einen Etikettenschwindel geht, sondern um eine inhaltliche und strukturelle Neuausrichtung. Die FDP argumentiert zumindest im Ausschuss mit der Sichtbarkeit der Hochschulen, die durch mehr Wettbewerb erzielt werden soll. Leider handelt es sich dabei um einen Verdrängungswettbewerb, ganz nach dem Motto von Mackie Messer: Man siehet die im Lichte, die im Dunkeln sieht man nicht. Wie schon bei der sogenannten Exzellenzinitiative geht das aus unserer Sicht in die falsche Richtung. Es geht weniger um Exzellenz als vielmehr um die Konzentration von Mitteln an denjenigen Hochschulen, denen schon die meisten Mittel zukommen. So läuft das momentan. Dieser ganze Prozess geht zu lasten kleinerer Hochschulen und zu lasten derjenigen Wissenschaften, die zurzeit nicht angesagt sind. Die schauen mit dem Ofenrohr ins Gebirge. Der Prozess der angeblich qualitativen Ausrichtung und Ausdifferenzierung macht die Stärken unserer Hochschullandschaft zunichte.

Bisher war es an jeder bayerischen Hochschule möglich, einen international konkurrenzfähigen Hochschulabschluss zu erlangen. Das war bis jetzt möglich. Bisher war es ebenfalls möglich, an jeder Hochschule, egal ob in München oder in der Region, auf exzellente Forschung zu treffen. Nach einer weiteren Ausdifferenzierung und einer Al-

lokation des Kapitals wird das schwierig werden. Die besondere Kostbarkeit der bayerischen Hochschullandschaft ist massiv gefährdet. Statt die Stärke auszubauen, setzen Sie diese leichtfertig aufs Spiel, weil Sie einem internationalen Trugbild nachlaufen, ohne wirkliche Aussichten zu gewinnen.

Solange die Grundfinanzierung der Hochschulen so prekär ist, wie sie ist, und sie es so schwer haben, den vielen zusätzlichen Studierenden angemessene Bedingungen zu bieten, wirkt jeder Anreiz auf neue Mittel wie Gift. Sie sind gezwungen, jedem Wettbewerb, allen Drittmitteln und allen Aufträgen hinterherzulaufen, ob sie in das Forschungsprofil passen oder nicht. In den USA und in Japan haben wir gesehen, was in einer solchen nach Kapital ausdifferenzierten Hochschullandschaft übrig bleibt: wenige Spitzenuniversitäten, dafür viele höhere Schulen. Sie befördern leichtfertig einen riskanten Prozess, bei dem am Ende nicht nur viele bayerische Hochschulen zurückbleiben, sondern auch die solide bayerische Hochschullandschaft zerstört werden könnte.

(Staatsminister Dr. Wolfgang Heubisch: Die Ausdifferenzierung fordert der Wissenschaftsrat!)

- Jetzt redet nicht der Wissenschaftsrat, sondern ich rede.

Deswegen lehnen wir diesen Gesetzentwurf ab.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Präsidentin Barbara Stamm: Für die FDP-Fraktion: Frau Kollegin Dr. Bulfon. Bitte schön.

Dr. Annette Bulfon (FDP): Sehr geehrte Frau Präsidentin, werte Kolleginnen und Kollegen! Um genau zu sein, sprechen wir heute über vier Gesetze: Das wichtige Hochschulgesetz, das Universitätsklinikagesetz, das Hochschulzulassungsgesetz und das Hochschulpersonalgesetz. Mir als hochschulpolitischer Sprecherin ist das Hochschulgesetz besonders wichtig. Wir haben die Hochschullandschaft und die Universitäten-

landschaft in Bayern mit dem Begriff der "Technischen Hochschule" reicher und bunter gestaltet. Es entsteht kein neuer Hochschultypus, um das klar und deutlich zu sagen. Wir entsprechen den Vorstellungen des Wissenschaftsrates. Selbstverständlich sollen sich nicht nur die Universitäten ausdifferenzieren, sondern den Hochschulen für angewandte Wissenschaften soll ebenfalls die Möglichkeit eingeräumt werden, ein Profil zu bilden. Selbstverständlich ist die Differenzierung kein Selbstzweck. Im Endeffekt nutzen wir effektiv und zielorientiert unsere Ressourcen. Darum geht es. Das wurde bereits im Ausschuss ausgeführt.

Kein Titel ohne Mittel - das ist für uns ganz wichtig. Wir hoffen, dass nach den Haushaltsverhandlungen für den Nachtragshaushalt 2013/2014 hierfür fünf Millionen Euro zur Verfügung gestellt werden können. Die Laborausstattung und das Personal sollen verbessert werden. Das soll nicht in einen Wettbewerb münden. Das ist eine Zielaussage. Wir wollen einen Wettbewerb ausgestalten. Ein durchdachtes Konzept muss vorgelegt werden. Alle Hochschulen für angewandte Wissenschaften können sich daran beteiligen. Das gesamte Geld soll in die Verbesserung der Laborausstattung und in das Personal fließen. Natürlich wollen wir auch ein Zeichen setzen, ein Zeichen dafür, dass eine technische Hochschule wichtig ist, weil wir die MINT-Fächer stärken wollen. Natürlich stehen wir im internationalen Wettbewerb mit China und vielen anderen Ländern, die gerade auf diese Fächer setzen.

Eines ist aber auch klar: Wir vernachlässigen dabei nicht die Geistes- und die Sozialwissenschaften. Es ist auch möglich, ein anderes Profil und adäquate Bezeichnungen zu haben. Ich könnte mir auch gut eine Hochschule für Weiterbildung vorstellen. Es gibt noch andere Möglichkeiten. Das ist ein Beispiel von vielen. Für uns ist das aber ein ganz, ganz wichtiges Beispiel.

Der Wettbewerb soll gestaltet und auf das Fächerspektrum Wert gelegt werden. Wir wollen nicht, dass ein Fach hinten herunterfällt. Das waren auch die Vorwürfe, mit denen wir zu kämpfen hatten. Wir wollen nach Leistungsfähigkeit beurteilen. Wir wol-

len die Internationalität und die Kooperation fördern. Natürlich liegt uns die Kooperation zwischen Wirtschaft und Wissenschaft - das ist auch wichtig - am Herzen.

Das war zum Hochschulgesetz. Das Weiterbildungsstudium ist ein anderer Punkt, den wir nicht hinten herunterfallen lassen sollten. Im Weiterbildungsstudium wollen wir zukünftig keine Immatrikulation mehr haben.

Beim Universitätsklinikagesetz kommt es im Endeffekt zu redaktionellen Anpassungen. Natürlich geht es auch um steuerrechtliche Anpassungen. Das Universitätsklinikum dient den universitären Aufgaben und nicht der Institution Universität. Ein wichtiger Punkt, der mir auch am Herzen liegt, ist die Stärkung der Bauherrentätigkeit und damit der Autonomie der Universitätskliniken. Diese wird jetzt auf fünf Millionen Euro erweitert, sodass im Ministerium nicht immer wieder nachgefragt werden muss, ob ein Erweiterungsbau der Universitätsklinik möglich ist. Das ist ein ganz, ganz wichtiger Punkt.

Im Hochschulpersonalgesetz gibt es auch eine Änderung. Eine Vertretungsprofessur ist möglich. Das statusrechtliche Amt geht damit nicht verloren. Beamtetes nichtwissenschaftliches Personal kann jetzt auch im Nebenamt tätig sein.

Ich möchte noch einmal ganz kurz auf das Hochschulzulassungsgesetz zu sprechen kommen. Wir wollen natürlich, dass den Personen, die ein freiwilliges ökologisches bzw. ein freiwilliges soziales Jahr ableisten, kein Nachteil entsteht.

Alles in allem waren das die gesetzlichen Anpassungen, die von uns vorgenommen werden. Wir machen hiermit die Universitäts- und die Hochschullandschaft reicher und bunter. Wir haben gut aufgestellte FHs. Bayern bleibt damit Vorreiter für eine exzellente Hochschulausbildung.

(Beifall bei der FDP und Abgeordneten der CSU)

Präsidentin Barbara Stamm: Für die Staatsregierung hat Herr Staatsminister Dr. Heubisch um das Wort gebeten. Bitte sehr, Herr Staatsminister.

Staatsminister Dr. Wolfgang Heubisch (Wissenschaftsministerium): Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Herr Dr. Zimmermann hat die Änderungsregelungen im Universitätsklinikagesetz umfassend dargestellt. Ich will im Einzelnen nicht darauf eingehen. Herr Rabenstein, ich will nur auf eines hinweisen, weil Sie die Befürchtung hatten, dass unter Umständen ein Konflikt zwischen den Kliniken und den medizinischen Fakultäten entstehen könnte. Ich kann dazu nur sagen: Natürlich halten wir an der Selbstständigkeit der Universitätsklinika fest - insoweit ist das richtig. Das ging aber in der Vergangenheit schon so. Natürlich werden wir auch an der staatlichen Mehrheit im Aufsichtsrat festhalten. Wir wollen, dass diese Kliniken weiter eine zentrale Rolle in Forschung und Lehre spielen und dass sie auch Erfolg haben. Natürlich steuern wir diese Kliniken durch Zielvereinbarungen; denn eines will ich nicht - das muss ich jetzt schon anbringen -: das Desaster, das an den Münchner Kliniken abläuft und das Sie alle kennen. Das passiert an den Universitätskliniken eben nicht. Das ist ein ganz entscheidender Punkt.

(Beifall bei der FDP)

Der Staat wird hier seiner Aufgabe gerecht. Wir schreiben zumindest in einer Klinik eine schwarze Null, und in allen anderen bayerischen Kliniken haben wir Überschüsse.

Verehrte Damen und Herren, die Zusammenarbeit zwischen den Universitätskliniken und den Fakultäten funktioniert. Ich habe in freiwilliger Vereinbarung nochmals 186 Medizinplätze verhandelt. Wenn es da nicht zu einem gemeinsamen Agieren gekommen wäre, wäre das Ganze Makulatur gewesen; ich hätte nie eine Chance gehabt, diese Zahlen auch umzusetzen. Ich glaube, das ist der richtige Schritt.

(Beifall bei der FDP)

Ich komme zum Hochschulgesetz. Dazu gehen die Meinungen etwas auseinander. Herr Dürr hat natürlich versucht, das wieder auf den Punkt zu bringen. Beim Kollegen

Dürr ist das immer toll, da man immer so schön darauf antworten kann. Herr Dürr: Ja, ich will Qualität; das ist richtig; einhundert Prozent.

(Dr. Sepp Dürr (GRÜNE): Ich auch!)

- Nein, nach Ihrer Wortmeldung habe ich daran mittlerweile meine Zweifel.

Wenn der Wissenschaftsrat anmahnt, dass wir die Hochschulen für angewandte Wissenschaften oder die Fachhochschulen stärker differenzieren müssen, damit sie im Wettbewerb bestehen, dann ist das für mich eine ganz wichtige und entscheidende Aussage. Deswegen bin ich tätig geworden. Das ist der Grund.

(Beifall bei der FDP)

Herr Dürr, wenn es so schlimm wäre, wie Sie uns klarzumachen versuchen, frage ich: Warum gibt es denn eine rein geisteswissenschaftliche Universität wie zum Beispiel in Bamberg? Warum gibt es eine Friedrich-Alexander-Universität - FAU -, die in beiden Bereichen sehr stark vertreten ist? Warum gibt es eine Technische Universität München, die als Eliteuniversität einen hervorragenden Stand und Ruf hat? Das ist Ausdifferenzierung. Genau das ist auch bei den Hochschulen für angewandte Wissenschaften mein Ziel. - Ja, wir werden einen Wettbewerb einführen. Wir werden eine international besetzte Gutachterkommission drüberblicken lassen. Wichtige Kriterien sind die fachliche Breite des Fächerspektrums, die Drittmittelstärke, die nationale und internationale Sichtbarkeit sowie Kooperationen mit anderen Wissenschaftseinrichtungen und mit der Wirtschaft. Das machen wir doch jetzt in vermehrtem Maße. Wer hat denn die kooperative Promotion? Das bedeutet, dass jemand, der an der Hochschule für angewandte Wissenschaften studiert und gut ist, dort bleiben und in Kooperation mit einer Universität promovieren kann. Das ist die Zukunft. Das ist Wettbewerb. Das wird Deutschland im internationalen Wettbewerb nach vorne bringen.

(Beifall bei der FDP und der CSU)

Noch ein Wort, weil Sie so Angst haben. Alle gleich zu lassen, ist der Weg nach unten. Wenn wir sagen: Ach, ihr alle seid so wunderbar gleich, wir wollen euch gar nicht in einen Wettbewerb bringen, dann geht es nach unten, Herr Dürr. - Nein, ich will diesen Wettbewerb. Ich garantiere Ihnen - dafür gibt es in Bayern x Beispiele -, dass man auch in der Nische als ganz normale Hochschule für angewandte Wissenschaften seinen Weg gehen kann, dass man von Studierenden nachgefragt wird. Ich nenne als Beispiel die Universität Passau. Sie ist an der Exzellenzinitiative gar nicht beteiligt gewesen. Sie hat eine exzellente Ausbildung zum Beispiel in Kulturwirtschaft. Ein anderes Beispiel sind die Hochschulen für angewandte Wissenschaften - ich bin gleich zu Ende - in Ansbach und in Aschaffenburg. Herr Diwischek, Präsident der Hochschule Aschaffenburg, braucht das nicht zu machen; das überlasse ich ihm. Er wird auch seine Studierenden finden. Übrigens: Weil es dort im Gegensatz zu Hessen Studienbeiträge gibt, ist sie auch von den Studierenden so deutlich nachgefragt, da sie Qualität wollen.

Ich bitte um Zustimmung zu unserem Gesetzentwurf.

(Beifall bei der FDP und der CSU)

Präsidentin Barbara Stamm: Damit ist die Aussprache geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf auf Drucksache 16/11984 und die Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Hochschule, Forschung und Kultur auf Drucksache 16/12955 zugrunde.

Der federführende Ausschuss empfiehlt Zustimmung mit der Maßgabe, dass verschiedene Änderungen durchgeführt werden. Im Einzelnen verweise ich insoweit auf Drucksache 16/12955. Wer dem Gesetzentwurf mit den vorgeschlagenen Änderungen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - CSU und FDP. Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. - FREIE WÄHLER, SPD-Fraktion und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Stimmenthaltungen? - Keine.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt worden ist, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Hierzu wurde von der FDP-Fraktion namentliche Abstimmung beantragt. Die Urnen stehen bereit. Ich bitte, die Stimmkarten einzuwerfen. Vier Minuten.

(Namentliche Abstimmung von 16.40 bis 16.44 Uhr)

Die Zeit ist um. Ich schließe die Stimmabgabe. Ich bitte darum, die Stimmkarten draußen auszuzählen. Das Ergebnis geben wir dann später bekannt. Ich darf Sie bitten, die Plätze einzunehmen, damit wir in der Tagesordnung fortfahren können.

Ich darf zunächst das Ergebnis der namentlichen Schlussabstimmung zum Gesetzentwurf der CSU- und der FDP-Fraktion zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes, Drucksache 16/11534, bekannt geben: Mit Ja haben gestimmt 107, mit Nein haben gestimmt 52, Stimmenthaltungen gab es keine. Das Gesetz ist damit angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes".

(Abstimmungsliste siehe Anlage 3)

Ich fahre erst mit der Tagesordnung fort, wenn alle ihre Plätze wieder eingenommen haben. Wir haben heute eine Open-end-Sitzung. Ich bitte Sie, sich darauf einzustellen.

Bevor ich den Tagesordnungspunkt 6 aufrufe, darf ich bekannt geben, dass hinsichtlich der Anträge, über die gemäß Tagesordnungspunkt 7 insgesamt abgestimmt wird, die Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN eine namentliche Abstimmung beantragt hat, und zwar betrifft es die Nummer 23 der Anlage zur Tagesordnung. Über diesen Antrag wird namentlich abgestimmt. Ich gebe die namentliche Abstimmung nicht mehr bekannt. Die Zeit läuft also ab jetzt.

Ich rufe zunächst den Tagesordnungspunkt 6 auf, dann kommen die Abstimmungen über Verfassungsverhandlungen und Anträge, die gemäß § 59 Absatz 7 der Geschäftsordnung nicht einzeln beraten werden. Es gibt hierzu einen Antrag der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN auf namentliche Abstimmung zur Nummer 23. Damit

habe ich die namentliche Abstimmung bekannt gegeben. Ich sage das, damit keine Missverständnisse entstehen.

(...)

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Ich darf das Ergebnis der namentlichen Schlussabstimmung zum Tagesordnungspunkt 5, Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Universitätsklinikgesetzes und anderer Rechtsvorschriften, Drucksache 16/11984, bekannt geben. Mit Ja haben gestimmt 88, mit Nein 66, es gab eine Stimmenthaltung. Das Gesetz ist damit so angenommen. Es hat den Titel "Gesetz zur Änderung des Bayerischen Universitätsklinikgesetzes und anderer Rechtsvorschriften".

Abstimmungsliste

zur namentlichen Abstimmung am 04.07.2012 zu Tagesordnungspunkt 5: Gesetzentwurf der Staatsregierung; zur Änderung des Bayerischen Universitätsklinikgesetzes und anderer Rechtsvorschriften (Drucksache 16/11984)

Name	Ja	Nein	Enthalte mich	Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Ackermann Renate		X		Görlitz Erika	X		
Aiwanger Hubert				Dr. Goppel Thomas	X		
Arnold Horst		X		Gote Ulrike			
Aures Inge		X		Gottstein Eva		X	
Bachhuber Martin	X			Güll Martin			
Prof. Dr. Barfuß Georg	X			Güller Harald		X	
Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer Peter		X		Freiherr von Gumppenberg Dietrich	X		
Prof. Dr. Bausback Winfried			X	Guttenberger Petra	X		
Bause Margarete		X		Hacker Thomas	X		
Dr. Beckstein Günther	X			Haderthauer Christine			
Dr. Bernhard Otmar	X			Halbleib Volkmar		X	
Dr. Bertermann Otto	X			Hallitzky Eike		X	
Dr. Beyer Thomas		X		Hanisch Joachim		X	
Biechl Annemarie				Hartmann Ludwig		X	
Biedefeld Susann		X		Heckner Ingrid	X		
Blume Markus	X			Heike Jürgen W.	X		
Bocklet Reinhold	X			Herold Hans	X		
Breitschwert Klaus Dieter	X			Dr. Herrmann Florian	X		
Brendel-Fischer Gudrun	X			Herrmann Joachim			
Brunner Helmut				Dr. Herz Leopold		X	
Dr. Bulfon Annette	X			Hessel Katja			
Dechant Thomas	X			Dr. Heubisch Wolfgang	X		
Dettenhöfer Petra	X			Hintersberger Johannes	X		
Dittmar Sabine		X		Huber Erwin			
Dodell Renate				Dr. Huber Marcel	X		
Donhauser Heinz	X			Dr. Hünnerkopf Otto	X		
Dorow Alex	X			Huml Melanie			
Dr. Dürr Sepp		X		Imhof Hermann	X		
Eck Gerhard				Jörg Oliver	X		
Eckstein Kurt	X			Jung Claudia		X	
Eisenreich Georg	X			Kamm Christine		X	
Dr. Fahn Hans Jürgen		X		Karl Annette		X	
Felbinger Günther				Kiesel Robert	X		
Dr. Fischer Andreas	X			Klein Karsten			
Dr. Förster Linus		X		Kobler Konrad	X		
Franke Anne		X		König Alexander	X		
Freller Karl	X			Kohnen Natascha		X	
Füracker Albert	X			Kränzle Bernd			
Prof. Dr. Gantzer Peter Paul		X		Kreuzer Thomas	X		
Gehring Thomas		X		Ländner Manfred	X		
Glauber Thorsten				Freiherr von Lerchenfeld Ludwig	X		
Goderbauer Gertraud	X			Graf von und zu Lerchenfeld Philipp	X		

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Lorenz Andreas	X		
Prof. Männle Ursula			
Dr. Magerl Christian		X	
Maget Franz		X	
Matschl Christa	X		
Dr. Merk Beate	X		
Meyer Brigitte	X		
Meyer Peter		X	
Miller Josef	X		
Müller Ulrike		X	
Mütze Thomas			
Muthmann Alexander		X	
Naaß Christa		X	
Nadler Walter	X		
Neumeyer Martin	X		
Nöth Eduard	X		
Noichl Maria			
Pachner Reinhard			
Dr. Pauli Gabriele		X	
Perlak Reinhold		X	
Pfaffmann Hans-Ulrich			
Prof. Dr. Piazolo Michael		X	
Pohl Bernhard		X	
Pointner Mannfred		X	
Pranghofer Karin		X	
Pschierer Franz Josef	X		
Dr. Rabenstein Christoph		X	
Radwan Alexander	X		
Reichhart Markus		X	
Reiß Tobias	X		
Richter Roland	X		
Dr. Rieger Franz	X		
Rinderspacher Markus			
Ritter Florian		X	
Rohde Jörg	X		
Roos Bernhard		X	
Rotter Eberhard	X		
Rudrof Heinrich	X		
Rüth Berthold	X		
Dr. Runge Martin		X	
Rupp Adelheid			
Sackmann Markus			
Sandt Julika	X		
Sauter Alfred	X		
Scharfenberg Maria			
Schindler Franz		X	
Schmid Georg	X		
Schmid Peter			
Schmitt-Bussinger Helga		X	
Schneider Harald		X	
Schöffel Martin	X		
Schopper Theresa		X	

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Schorer Angelika	X		
Schreyer-Stäblein Kerstin	X		
Schuster Stefan			
Schweiger Tanja		X	
Schwimmer Jakob	X		
Seidenath Bernhard	X		
Sem Reserl	X		
Sibler Bernd	X		
Sinner Eberhard	X		
Dr. Söder Markus			
Sonnenholzner Kathrin		X	
Dr. Spaenle Ludwig	X		
Sprinkart Adi			
Stachowitz Diana		X	
Stahl Christine		X	
Stamm Barbara	X		
Stamm Claudia		X	
Steiger Christa		X	
Steiner Klaus	X		
Stewens Christa	X		
Stierstorfer Sylvia			
Stöttner Klaus	X		
Strehle Max	X		
Streibl Florian		X	
Strobl Reinhold		X	
Ströbel Jürgen	X		
Dr. Strohmayr Simone		X	
Taubeneder Walter	X		
Tausendfreund Susanna		X	
Thalhammer Tobias	X		
Tolle Simone		X	
Unterländer Joachim	X		
Dr. Vetter Karl		X	
Weidenbusch Ernst	X		
Weikert Angelika		X	
Dr. Weiß Bernd	X		
Dr. Weiß Manfred	X		
Dr. Wengert Paul		X	
Werner Hans Joachim		X	
Werner-Muggendorfer Johanna		X	
Widmann Jutta		X	
Wild Margit		X	
Will Renate	X		
Winter Georg			
Winter Peter	X		
Wörner Ludwig		X	
Zacharias Isabell		X	
Zeil Martin	X		
Zeitler Otto			
Zelmeier Josef	X		
Dr. Zimmermann Thomas	X		
Gesamtsumme	88	66	1

Gesetz- und Verordnungsblatt vom 16.07.2012

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)